

# Dürfen Tierschutz-Logos ein (rotes) Kreuz enthalten?

RUDOLF FEIK

DOI: 10.25598/tirup/2017-1

## Inhaltsübersicht:

I.	Einleitung .....	2
II.	Regelungsgegenstand des Rotkreuzgesetzes .....	3
III.	Judikatur zum Rotkreuzgesetz .....	5
	A. Verletzt das Rotkreuzgesetz verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte? .....	5
	B. Wann liegt eine »Nachahmung« vor? .....	7
	C. Und wo bleibt die Verwechslungsgefahr? .....	11
	D. Überlappender Tätigkeitsbereich als Kriterium der Verwechslungsgefahr? .....	14
IV.	Beispiele für die Verwendung eines (roten) Kreuzes .....	15
V.	Abschließende Bemerkung .....	21

**Abstract:** In Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen schützt das Rotkreuzgesetz auch die Symbole der Rotkreuzbewegung. Das »rote Kreuz auf weißem Grund« darf nur mit Zustimmung des Vereins Österreichisches Rotes Kreuz verwendet werden. Obwohl sich das »rote Kreuz« mittlerweile zu einem allgemeinen Symbol für Hilfeleistung entwickelt hat, kann es auf Grund (der Auslegung) des Rotkreuzgesetzes (durch den VfGH und den VfGH) auch in abgewandelter Form nicht so ohne weiteres in Logos integriert werden. Tierkliniken oder Tierrettungen sind in der Verwendung eines roten Kreuzes ebenso eingeschränkt wie Sanitätshäuser oder Ärzte. Das Österreichische Rote Kreuz hat damit eine sehr starke Position hinsichtlich eines Symbols, das als Bildmarke eigentlich nicht schutzfähig wäre.

**Rechtsquellen:** B-VG Art 7 Abs 1; StGG Art 5; 1. ZPEMRK Art 1; RKG § 8.

**Schlagworte:** Genfer Abkommen; Irreführung; Logo; Markenschutz; Nachahmung; Rotes Kreuz; Rotkreuzbewegung; Rotkreuzsymbole; Schutzzeichen; Tierarzt; Tierrettung; Tierschutzverein; Verwaltungsstrafe; Verwechslung; Zeichenschutz.

## I. Einleitung

Ein grafisch gestaltetes Zeichen (»Logo«) dient der Kennzeichnung einer Organisation, einer Institution, einer speziellen Aktivität, etc. Als Markenzeichen soll es – im Sinn einer Corporate Identity oder eines Corporate Design – vor allem einen **hohen Wiedererkennungswert** besitzen und eine **Unverwechselbarkeit** gewähren.

In den letzten Jahren mehrten sich **Verwaltungsstrafverfahren wegen der Verwendung eines roten Kreuzes**. Das Symbol des »Roten Kreuzes auf weißem Grund« ist eine der bekanntesten Marken; es symbolisiert – gemeinsam mit dem »Roten Halbmond auf weißem Grund«, dem »Roten Löwen mit roter Sonne auf weißem Grund« sowie dem »Roten Kristall auf weißem Grund« – die auf den Schweizer *Henry Dunant* zurückgehende **weltweite Rotkreuzbewegung**. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) als eigenständiges Völkerrechtssubjekt sowie die internationalen und nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften widmen sich dem Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Würde sowie der Verminderung des Leids von **Menschen in Not**. Den nationalen Rotkreuzgesellschaften obliegen nicht nur Aufgaben des humanitären Völkerrechts,<sup>1</sup> sie können insb in Friedenszeiten auch andere soziale oder humanitäre Aufgaben (wie zB Blutspendewesen oder Rettungsdienst) erfüllen. Art 38 des I. Genfer Abkommens vom 12. 8. 1949 »zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde«<sup>2</sup> sieht als »Schutzzeichen« für sanitätsdienstliche Einrichtungen (zB Lazarette) (Art 38 leg cit) oder für Personen, die ausschließlich mit der Suche, der Rettung, dem Trans-

- 
- 1 Auslöser für die Rotkreuzbewegung war die Beobachtung von *Henry Dunat*, dass am Schlachtfeld von Solferino ca 38.000 Verwundete, Sterbende und Tote lagen, denen niemand Hilfe leistete. Es ging also zunächst um einen Sanitätsdienst für die Armee und erst in weiterer Folge wurde die Idee auf die Zivilbevölkerung bzw auf Friedenszeiten ausgedehnt.
  - 2 Zum »Genfer Abkommen zum Schutz der Opfer des Kriegs« (besteht aus vier eigenständigen Konventionen: Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde; Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See; Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen; Genfer Abkommen über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten) »verspricht [der Bundespräsident] im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der in diesen Abkommen enthaltenen Bestimmungen« (BGBl 155/1953, 920).

port und der Behandlung von verletzten Personen beauftragt sind (Art 25 leg cit), in Farbumkehrung der Schweizer Nationalflagge das »rote Kreuz auf weißem Grund« vor.<sup>3</sup>

## II. Regelungsgegenstand des Rotkreuzgesetzes

In Ausführung der Genfer Abkommen und Zusatzprotokolle regelt das Rotkreuzgesetz (RKG)<sup>4</sup> den Schutz der Zeichen und des Namens. Das **Österreichische Rote Kreuz** ist die **anerkannte nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Republik Österreich**; die Errichtung anderer nationaler Gesellschaften der Rotkreuz- und Rothalbmöndbewegung in Österreich ist unzulässig, allerdings kann das Österreichische Rote Kreuz seine Zweigvereine, deren Zweigvereine sowie Gesellschaften, an denen es oder diese Zweigvereine beteiligt sind, ermächtigen, den Namen des Roten Kreuzes zu verwenden (§ 1 Abs 1 RKG). Das Österreichische Rote Kreuz führt diejenigen **Aufgaben** durch, die sich aus den Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges vom 12. 8. 1949, BGBl 155/1953, den beiden Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen von 1977, BGBl 527/1982, den einschlägigen Beschlüssen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmöndkonferenzen und aus den diesbezüglichen Bestimmungen seiner Satzung ergeben (§ 2 Abs 1 RKG)<sup>5</sup>. Das Österreichische Rote Kreuz hat außerdem auch die Aufgabe, das Gedankengut des Roten Kreuzes sowie Geist und Inhalt der Genfer Abkommen und Zusatzprotokolle zu verbreiten (§ 3 RKG).

Das **Kennzeichen des Österreichischen Roten Kreuzes** ist das »**Rote Kreuz auf weißem Grund**«; das Österreichische Rote Kreuz ist befugt, dieses Zeichen für alle seine Aufgaben zu verwenden und im Zusam-

3 »Zu Ehren der Schweiz wird das durch Umstellung der eidgenössischen Farben gebildete Wappenzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grunde als Schutz- und Erkennungszeichen des Sanitätsdienstes der Armeen beibehalten.« Art 38 des I. Genfer Abkommen nennt neben dem Roten Kreuz auch den Roten Halbmond und den Roten Löwen mit roter Sonne als Schutzzeichen. Mit dem 3. Zusatzprotokoll vom 8. 12. 2005 wurde als weiteres Schutzzeichen der »Rote Kristall« eingeführt.

4 Bundesgesetz über die Anerkennung des Österreichischen Roten Kreuzes und den Schutz des Zeichens des Roten Kreuzes (Rotkreuzgesetz – RKG), BGBl I 33/2008.

5 Nach § 3 Abs 2 und 3 RKG unterstützen sich das Österreichische Rote Kreuz und die österreichischen Behörden gegenseitig. Gemäß § 4 RKG besteht für hauptberufliche und freiwillige Mitarbeiter/innen eine Verschwiegenheitspflicht.

menhang mit diesen Aufgaben andere Personen und Einrichtungen dazu zu ermächtigen (§ 5 Abs 1 RKG)<sup>6</sup>.

§ 8 RKG verbietet die **missbräuchliche Verwendung der Zeichen oder deren Nachahmung**<sup>7</sup>, § 9 RKG erklärt den Verstoß gegen § 8 Abs 1 oder 2<sup>8</sup> RKG zur Verwaltungsübertretung.

§ 8. (1) *Es ist verboten,*

- a) *das Zeichen des »Roten Kreuzes auf weißem Grund« oder die Worte »Rotes Kreuz« oder »Genfer Kreuz« in allen Sprachen,*
- b) *das Zeichen des Roten Halbmondes auf weißem Grund, das Zeichen des Roten Löwen mit roter Sonne auf weißem Grund, die Worte »Roter Halbmond« oder »Roter Löwe mit roter Sonne« in allen Sprachen,*
- c) *das Zeichen des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens (Protokoll III) »Roter Kristall auf weißem Grund« oder die Worte »Roter Kristall« in allen Sprachen,*
- d) *Zeichen und Bezeichnungen, die eine Nachahmung der Zeichen und Bezeichnungen nach lit. a) bis c) darstellen, die Verwechslungen oder Irrtümer erzeugen könnte oder unberechtigterweise auf eine Verbindung mit dem Österreichischen Roten Kreuz hinweist, oder*
- e) *sonstige Schutz verleihende international anerkannte Kennzeichen, Abzeichen oder Signale gemäß Art. 38 des Protokoll I, so*

6 Das Österreichische Rote Kreuz ist berechtigt, ein Wappen und ein Siegel zu führen (§ 5 Abs 2 RKG). § 6 RKG enthält Regelungen für den Einsatz des Österreichischen Roten Kreuzes in Zeiten eines bewaffneten Konflikts.

7 Auch die Vorläuferbestimmung (§ 4 Abs 1 lit c Rotkreuzschutzgesetz, BGBl 196/1962) enthielt ein entsprechendes Verbot, »Zeichen und Bezeichnungen, die eine Nachahmung des Zeichens des »Roten Kreuzes auf weißem Grund« oder der Worte »Rotes Kreuz« oder »Genfer Kreuz« darstellen, entgegen den Bestimmungen der Genfer Abkommen zu verwenden.« Das Verbot geht zurück auf Art 53 des I. Genfer Abkommens: »Der Gebrauch des Zeichens oder der Bezeichnung »Rotes Kreuz« oder »Genfer Kreuz« sowie von allen Zeichen und Bezeichnungen, die eine Nachahmung darstellen [»any sign or designation constituting an imitation thereof«], durch nach dem gegenwärtigen Abkommen dazu nicht berechnete Privatpersonen, durch öffentliche oder private Gesellschaften oder Handelsfirmen ist jederzeit verboten, ohne Rücksicht auf den Zweck und den etwaigen früheren Zeitpunkt der Verwendung. ...«

8 § 8 Abs 2 RKG schützt das Wappen der Schweizerischen Eidgenossenschaft vor missbräuchlicher Verwendung oder Nachahmungen. Dies ist auch in Art 53 des I. Genfer Abkommens so vorgesehen.

*fern zu deren Schutz keine anderen sondergesetzlichen Bestimmungen erlassen worden sind entgegen den Bestimmungen der Genfer Abkommen und Zusatzprotokolle oder als Kennzeichen ohne Ermächtigung des Österreichischen Roten Kreuzes gemäß § 5 Abs. 1 zu verwenden.*

Nach § 8 Abs 3 RKG dürfen die in § 8 Abs 1 lit a bis d angeführten **Worte und Zeichen nur mit Zustimmung des Österreichischen Roten Kreuzes als Marke registriert** werden; dies gilt auch für Zeichen, die diese **Worte und Zeichen lediglich als Bestandteile** enthalten.

### III. Judikatur zum Rotkreuzgesetz

Wiederholt haben sich die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts mit der Zulässigkeit der Verwendung eines roten Kreuzes auseinandersetzen gehabt. Zuletzt hat im Dezember 2016 der VfGH eine grundrechtliche Bewertung vorgenommen.

#### A. Verletzt das Rotkreuzgesetz verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte?

Der VfGH<sup>9</sup> erinnert zunächst daran, dass die Bestimmungen des RKG (einschließlich dessen § 8 Abs 1) der Umsetzung der sich aus dem I. Genfer Abkommen ergebenden völkerrechtlichen Verpflichtungen dienen. Vor diesem Hintergrund begegnet es für den VfGH keinen verfassungsrechtlichen Bedenken aus dem Blickwinkel des Rechtes auf Unverletzlichkeit des Eigentums und des Gleichheitsgrundsatzes, wenn der Gesetzgeber die Verwendung von Zeichen des Roten Kreuzes und ihre Nachahmung verbietet und unter Strafe stellt bzw an die Zustimmung des Roten Kreuzes bindet.

Hinsichtlich des Eigentumsgrundrechts (Art 5 StGG, Art 1 1. ZPEMK) hält der VfGH zunächst fest, dass unter das geschützte »vermögenswerte Privatrecht« auch die Außendarstellung von Unterneh-

<sup>9</sup> VfGH 1.12.2016, E 1110/2015, E 2288/2015.

men, aber auch von Vereinen durch Zeichen im Sinn der §§ 5 und 8 RKG fallen. Der VfGH referiert dann seine Grundrechtsformel, wonach der Gesetzgeber Eigentumsbeschränkungen verfügen kann, sofern er dadurch nicht den Wesensgehalt des Grundrechtes der Unversehrtheit des Eigentums berührt oder in anderer Weise gegen einen auch ihn bindenden Verfassungsgrundsatz verstößt, soweit die Eigentumsbeschränkung im öffentlichen Interesse liegt und nicht unverhältnismäßig ist. Der VfGH sieht kein Problem: »Die Beschränkung des Verwendens und der Nachahmung der Zeichen des Roten Kreuzes bildet eine Eigentumsbeschränkung, die der Unterscheidbarkeit des Roten Kreuzes dient, die Voraussetzung der Erfüllung seiner durch völkerrechtliche Verträge im Bereich des humanitären Völkerrechts determinierten Aufgaben ist, insbesondere in bewaffneten Konflikten, aber auch jenseits dessen. Es liegt – unabhängig vom Bestehen der völkerrechtlichen Verpflichtung nach Art 53 I. Genfer Abkommen – gleichermaßen im öffentlichen Interesse, diese Aufgabenerfüllung, die für konkrete Situationen durch den Schutz der Zeichen abgesichert wird (etwa als Schutzzeichen während Kampfhandlungen in bewaffneten Konflikten), auch dadurch zu unterstützen, dass der Schutz dieser Zeichen auch zu anderen Zeiten bei der Erfüllung dieser Aufgaben vorgesehen wird, damit das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenzen und die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Rothalbmondes national wie international gesehen im Bewusstsein der Öffentlichkeit mit ihren unverwechselbaren Zeichen nachhaltig etabliert werden und bleiben. Eine solche Beschränkung ist nicht unverhältnismäßig. Die Schwere des Eingriffs ist angesichts der vielfältigen anderen Möglichkeiten von Personen, Einrichtungen und Unternehmen, die Tätigkeiten etwa im Bereich der Tiermedizin oder des Rettungsdienstes ausüben, diese durch Zeichen in der Außendarstellung zu charakterisieren, im Verhältnis zum Gewicht der rechtfertigenden Gründe geringer, weil es ein Interesse von erheblicher Bedeutung ist, das Rote Kreuz im Hinblick auf potentiell jederzeit zu erfüllende Aufgaben im humanitären Völkerrecht mit seinen Zeichen mit dem Ziel der klaren Unterscheidbarkeit in besonderem Maße zu schützen. Die Beschränkung in Rechten nach Art 5 StGG und Art 1 1. ZPEMRK ist daher – nicht zuletzt im Hinblick auf die völkerrechtliche Verpflichtung der Republik Österreich aus Art 53 I. Genfer Abkommen – gerechtfertigt.«<sup>10</sup>

---

10 VfGH 1. 12. 2016, E 1110/2015, E 2288/2015, Rz 29 und 30.

Auch zum Gleichheitsgrundsatz (Art 7 Abs 1 B-VG) wird zunächst die Grundrechtsformel ausgebreitet: Der Gleichheitsgrundsatz verbiete dem Gesetzgeber, sachlich nicht begründbare Regelungen zu treffen. Innerhalb dieser Schranken sei es dem Gesetzgeber jedoch von Verfassungen wegen durch den Gleichheitsgrundsatz nicht verwehrt, seine politischen Zielvorstellungen auf die ihm geeignet erscheinende Art zu verfolgen. Diese Schranken seien im vorliegenden Fall nicht überschritten: *»Im Hinblick auf das oben genannte Ziel des Schutzes der Erfüllung der Aufgaben des Roten Kreuzes und die möglichen Alternativen in der Verwendung von Zeichen ist es auch nicht in einer gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößenden Weise unsachlich, wenn der Gesetzgeber die Verwendung des Zeichens des Roten Kreuzes grundsätzlich an eine Ermächtigung des Roten Kreuzes bindet und im Übrigen dessen Verwendung und Nachahmung unter verwaltungsstrafrechtlicher Sanktion untersagt. Bei der verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit der Rechtsgrundlagen der angefochtenen Entscheidungen würden diese das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Unversehrtheit des Eigentums nur verletzen, wenn das Verwaltungsgericht das Gesetz in denkunmöglicher Weise angewendet hätte, ein Fall, der nur dann vorläge, wenn das Verwaltungsgericht einen so schweren Fehler begangen hätte, dass dieser mit Gesetzlosigkeit auf eine Stufe zu stellen wäre.«<sup>11</sup> Einen solchen Mangel hat der VfGH aber nicht festgestellt.<sup>12</sup>*

## B. Wann liegt eine »Nachahmung« vor?

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage<sup>13</sup> verweisen darauf, dass sich das Nachahmungsverbot aus Art 53 des I. Genfer Abkommens ergebe und sie zitieren dann den Kommentar zum I. Genfer Abkommen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz: *»Kommerzielle Unternehmen, die nach 1906 das Zeichen nicht mehr verwenden konnten ohne Verfolgung zu riskieren, dachten sich Zeichen aus – dies mit einer Erfindungsgabe, die es wert gewesen wäre, besser eingesetzt zu werden – von denen man zwar nicht sagen kann, dass sie Rotkreuzzeichen waren, die aber den Eindruck erweckten, dass sie es wären. Dies befähigte sie, für ihre Produkte*

11 VfGH 1.12.2016, E 1110/2015, E 2288/2015, Rz 31 bis 33.

12 VfGH 1.12.2016, E 1110/2015, E 2288/2015, Rz 34 bis 38.

13 EBRV 233 BlgNR 23. GP.

*zumindest mit dem Ansehen, das dem Emblem anhaftet, straflos zu werben. Als Beispiele seien anführt: ein Rotes Kreuz mit einer Figur oder einem anderen Kreuz darüber; ein Kreuz, das nur rote Umrisse oder rote Teile besitzt; Hintergründe in verschiedenen Farben; ein Kreuz halb weiß, halb rot auf einem Grund, auf dem die beiden Farben umgekehrt angeordnet sind; ein roter Stern, der von weitem wie ein rotes Kreuz aussieht. Solche Praktiken, schädlich für das Emblem und die Organisation, mussten unterbunden werden. Es ist die Verpflichtung der Behörden jedes Landes zu entscheiden, ob ein Zeichen eine Nachahmung darstellt. (FN 2: Es ist klar, dass jedes Rote Kreuz, mit welcher Form oder welchem Hintergrund auch immer, eine Nachahmung darstellt und verboten werden sollte.) Diese Entscheidung kann manchmal schwierig sein. Das Kriterium soll die Verwechslungsgefahr zwischen dem verwendeten Zeichen und dem Rotkreuzzeichen bei der Öffentlichkeit sein, weil ja gerade diese Verwechslung von der Regelung verhindert werden soll. Um die Verantwortung des Benützers zu beurteilen muss versucht werden, festzustellen, ob er einen wirklichen Vorsatz hatte, die Öffentlichkeit zu täuschen oder das Ansehen des Zeichens auszunutzen. In einem solchen Fall soll der Text möglichst zugunsten der Konvention und dem Roten Kreuz interpretiert werden. Warum sollte jemand, der es nicht böse meint, ein Zeichen auswählen, das dem Roten Kreuz ähnelt? Es kann keine stichhaltigen Einwände gegen den Ersatz durch ein ganz anderes Zeichen geben.»*

Das IKRK hat damit zwar einerseits den Staaten aufgetragen, die Verwechslungsgefahr zu prüfen, zugleich aber auch aufgelistet, was es als problematisch erachtet: ein rotes Kreuz mit einer Figur oder einem anderen Kreuz darüber; ein Kreuz, das nur rote Umrisse oder rote Teile besitzt; Hintergründe in verschiedenen Farben; ein Kreuz halb weiß, halb rot auf einem Grund, auf dem die beiden Farben umgekehrt angeordnet sind; ein roter Stern, der von weitem wie ein rotes Kreuz aussieht; jedes rote Kreuz, mit welcher Form oder welchem Hintergrund auch immer. Damit sind aber eigentlich alle (ganz oder teilweise) roten Kreuze tabu – und zwar unabhängig davon, ob sie dem »roten Kreuz auf weißem Grund« ähnlich sind oder nicht!

Der VwGH hatte ein »rotes Kreuz auf weißem Grund, durchbrochen oder überlagert von zwei weißen Balken« zu beurteilen: »Damit liegt gerade einer jener Fälle vor, wie sie in den Materialien zu § 8 RKG angesprochen sind (vgl das dort genannte Beispiel eines Roten Kreuzes »mit einer Figur oder einem anderen Kreuz darüber«). Die Überlagerung durch zwei weiße Balken lässt das rote Kreuz nicht unkenntlich werden, dieses bleibt



*vielmehr in seiner Kontur sichtbar und ohne weiteres als Rotes Kreuz auf weißem Grund erkennbar.*<sup>14</sup>

Eine **Abweichung im (roten) Farbton** von jenem, der üblicherweise vom Österreichischen Roten Kreuz verwendet wird, ist nach Ansicht des VwGH<sup>15</sup> »*schon deshalb unerheblich, weil § 5 Abs 1 RKG den Farbton des Roten Kreuzes nicht näher festlegt und sich auch aus den zugrundeliegenden völkerrechtlichen Grundlagen keine Festlegung des Farbtons des Roten Kreuzes ergibt.*«

Auch (**geringfügige**) **Abweichungen in der Form** sind irrelevant: Nach Ansicht des VwGH<sup>16</sup> gehe es um die »Grundform« des durch das RKG geschützten »Roten Kreuzes auf weißem Grund«; dass im gegenständlichen Fall die Arme des Kreuzes im Verhältnis zu ihrer Länge breiter waren als die Arme im Kreuz des vom Österreichischen Roten Kreuz verwendeten Zeichens »schadet nicht«.<sup>17</sup>

Selbst die **Kombination von Farbtonvarianz, Formabweichung und partieller Überklebung** führt den VwGH wegen seiner Orientierung an der Auflistung des IKRK zur Annahme einer Nachahmung: Nach den Feststellungen im angefochtenen Bescheid handelte es sich bei dem zu beurteilenden Zeichen um ein Kreuz, das »in einem Orange-Ton auf weißem Untergrund gehalten und mit einem figürlichen weißen Äskulapstab (= Stab plus Schlange) auf hellblauem Untergrund überklebt«

14 VwGH 24.5.2012, 2011/03/0172.

15 VwGH 24.5.2012, 2011/03/0172. Mittelbar gibt es allerdings eine Farbtonfestlegung, weil es die umgekehrte Schweizer Flagge ist (vgl FN 3) und für diese »RAL 3020« festgelegt ist (vgl FN 17).

16 VwGH 24.5.2012, 2011/03/0172.

17 Offen bleibt damit aber die (im Einzelfall zu beantwortende) Frage, welches Ausmaß an Formabweichung nötig ist, um die Verwechslungsgefahr auszuschließen. Die Flagge von England, Nordirland oder Georgien dürften vermutlich ausreichend »anders« sein (wenngleich rotes Kreuz auf weißem Grund). Nach Art 1 des Schweizer Wappenschutzgesetzes vom 21.6.2013 ist das Schweizerkreuz »ein im roten Feld aufrechtes, freistehendes weisses Kreuz, dessen unter sich gleiche Arme je einen Sechstel länger als breit sind.« Die Schweizerfahne zeigt nach Art 3 leg cit »ein Schweizerkreuz in einem quadratischen Feld. Für Form, Farbe und Grössenverhältnisse ist das in Anhang 2 abgebildete Muster massgebend.« Anhang 2 definiert als »Rot« »RAL 3020 – Verkehrsrot«. Diese Dimensionen und Farbe sind – weil das Rotkreuz-Symbol nach Art 38 des I. Genfer Abkommens in Farbumkehr der Schweizer Flagge gestaltet wurde – Ausgangspunkt für die Beurteilung, ob eine »Nachahmung« vorliegt. Als Grundsatz: Je abweichender im Farbton oder Farbkombination oder Proportion oder Schnörkellosigkeit oder »Buchstabenlosigkeit«, umso weniger wird eine Nachahmung attestiert werden können. Zur Corporate Identity des Österreichischen Roten Kreuzes vgl insb <www.design.roteskreuz.at>.

war. In der grafischen Gestaltung, so stellte die belangte Behörde weiter fest, »ähnelt dieses Kreuz jenem des geschützten ›Österreichischen Roten Kreuzes‹, die beiden Kreuzbalken sind jedoch etwas wuchtiger ausgeführt.« Für den VwGH<sup>18</sup> konnte dahingestellt bleiben, ob der Farbton »rötlich« oder »orange« ist, da anhand der Abbildungen jedenfalls an der Verwechslungsfähigkeit des gegenständlichen Kreuzzeichens mit dem geschützten Rotkreuzzeichen kein Zweifel bestehe; zur Überklebung des Zeichens mit dem Symbol der Äskulapnatter sei darauf hinzuweisen, dass damit gerade einer jener Fälle vorliegt, wie sie in den oben zitierten Materialien zu § 8 RKG angesprochen sind (vgl. das dort genannte Beispiel eines Roten Kreuzes »mit einer Figur oder einem anderen Kreuz darüber«). Die teilweise Überlagerung mit dem Symbol der Äskulapnatter lasse das rote Kreuz nicht unkenntlich werden. Auch das Logo des Wiener Tierschutzvereins scheiterte am »Maßstab der strengen Rechtsprechung zum Verbot der Nachahmung des Rotkreuzzeichens, die ihre Grundlage in den völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs und der daraus resultierenden besonderen Stellung des Roten Kreuzes haben«<sup>19</sup>: Das in Rede stehende Zeichen sei grundsätzlich in Kreuzform aufgebaut, also der horizontale Balken werde von einem – gleich langen – vertikalen Balken geschnitten, der nach oben nur geringfügig vom horizontalen Balken abgesetzt sei und an dessen oberen Ende kein gerader Abschluss erfolge, sondern durch eine Wellenlinie zwei Tierohren stilisiert würden. Mit größer werdendem Beobachtungsabstand<sup>20</sup> seien diese Besonderheiten des Zeichens, die es vom geschützten Rotkreuzzeichen unterscheiden, immer weniger wahrzunehmen und es entstehe in Form und Kontur der Eindruck eines Kreuzzeichens, das jenem des Österreichischen Roten Kreuzes entspreche. Daran ändere auch der das Zeichen umgebende Schriftzug »Wiener Tierschutzverein« und die farbliche Gestaltung (in orange) nichts.<sup>21</sup>

---

18 VwGH 20. 6. 2012, 2011/03/0189.

19 So beschreibt der VwGH seine eigene Judikaturlinie in VwGH 18.10.2016, Ra 2016/03/0071.

20 Der »größer werdende Beobachtungsabstand« ist ein »Killerargument«. So manches wird in großer Entfernung wie ein Kreuz aussehen, und Farbenblinde oder Fehlsichtige werden einzelne Logos anders wahrnehmen als Gesunde. Es kann wohl nur darum gehen, ob etwas wie das »Genfer Kreuz« aussieht – und zwar unter normalen Bedingungen. Und dann ist orange nicht rot und ein Schriftzug als Logo-Bestandteil nicht irrelevant.

21 Dass dieses Logo ganz eindeutig nicht rot oder rötlich sondern orange ist, störte weder das Österreichische Rote Kreuz noch den VwGH. Bedeutet dies, dass für

Auch ein **rotes Kreuz, welches von einer (symbolisch dargestellten) violetten Hand gehalten wird**, ist nach Ansicht des VwGH<sup>22</sup> eine Nachahmung im Sinn des § 8 RKG: Dass der Daumen der violetten Hand in den oberen Kreuzbereich hineinragt, ändere nichts an der Verwechslungsfähigkeit mit dem geschützten Rotkreuzzeichen, da das Zeichen dadurch nicht unkenntlich wird, sondern in seiner Kontur sichtbar und ohne weiteres als Rotes Kreuz erkennbar bleibe. Auch dass das Rotkreuzzeichen im vorliegenden Fall nicht auf weißem Grund stehe, schade nicht, da bei der missbräuchlichen Verwendung einer Nachahmung der **Farbe des Hintergrundes keine Bedeutung** zukomme. Der VwGH verweist diesbezüglich auf die oben angeführten EBRV und die Ansicht des IKRK (»Es ist klar, dass jedes Rote Kreuz, mit welcher Form oder welchem Hintergrund auch immer, eine Nachahmung darstellt«).

Die Österreichische Rettungshundebrigade hatte als eingetragene Wort-Bild-Marke einen **stilisierten Schäferhundekopf vor einem großteils weiß eingefärbten Kreuz mit roten Flächen am Rand**; eingefasst wird das durch einen Doppelkreis, in dem gut lesbar »Österreichische Rettungshundebrigade« geschrieben steht. Der VwGH blieb auch hier bei seiner Linie: *»Sowohl bezüglich der Einfassung des in weiß ausgeführten Kreuzes, das rote Umrisse besitzt, als auch in Ansehung der Verdeckung des Zeichens mit dem Hundekopf ist darauf hinzuweisen, dass damit gerade einer jener Fälle vorliegt, wie sie in den zitierten Gesetzesmaterialien zu § 8 RKG angesprochen sind. Teilweise Überlagerung mit dem Symbol des Hundekopfes lässt das mit roten Umrissen eingefasste Kreuz auch nicht unkenntlich werden.«<sup>23</sup>*

### C. Und wo bleibt die Verwechslungsgefahr?

Zweifelsohne ist der Schutz des Rotkreuzzeichens vor ungezügelter Verwendung in Friedenszeiten wichtig, damit es in Krisenzeiten seine Funktion erfüllen kann. Aber kann es wirklich sein, dass jegliches rote Kreuz ein verpönte Nachahmung ist? Die VwGH-Entscheidungen zi-

---

die Nachahmungsbeurteilung die Farbe eigentlich keine Rolle spielt? Sind dann auch grüne Kreuze auf weißem Grund (zB Bergrettung) oder gelbe Kreuze auf weißem Grund (zB Höhlenrettung) oder blaue Kreuze auf weißem Grund (zB Wasserrettung) verbotene Nachahmungen?

22 VwGH 26.6.2014, 2013/03/0058.

23 VwGH 27.1.2016, Ra 2015/03/0092.

tieren die EBRV und die Auffassung des IKRK, allerdings enden diese Zitate oftmals vorzeitig. Denn es wird dort nicht nur ausgesprochen, dass »jedes rote Kreuz, mit welcher Form oder welchem Hintergrund auch immer, eine Nachahmung darstellt«, sondern daran schließt an: »Diese Entscheidung [ob ein Zeichen eine Nachahmung darstellt] kann manchmal schwierig sein. Das Kriterium soll die Verwechslungsgefahr zwischen dem verwendeten Zeichen und dem Rotkreuzzeichen bei der Öffentlichkeit sein, weil ja gerade diese Verwechslung von der Regelung verhindert werden soll.« Eine **(fundierte) Auseinandersetzung mit der Verwechslungsfähigkeit** unterblieb aber in all den angeführten Entscheidungen. Das überrascht, da nicht die Nachahmung per se verboten ist. § 8 Abs 1 lit d RKG lautet: »Zeichen ..., die eine Nachahmung der Zeichen ... darstellen, die Verwechslungen oder Irreführung erzeugen könnte«. »erzeugen könnte« kann sich grammatikalisch nur auf »Nachahmung« beziehen, Und grammatikalisch kann »Zeichen ..., die eine Nachahmung darstellen« auch nicht isoliert betrachtet werden, weil sonst nämlich »die Verwechslungen ... erzeugen könnte« keinen Sinn macht. Unzutreffend wäre es auch, lit d aufzuspalten in »Zeichen ... die eine Nachahmung ... darstellen« und »Zeichen, die Verwechslungen erzeugen könnten« – denn der Gesetzgeber verwendet »könnte« und nicht »könnten«. Aus all dem folgt, dass **nicht die Nachahmung per se verboten ist, sondern das Verbot für eine Nachahmung gilt, die »Verwechslungen oder Irrtümer erzeugen könnte oder unberechtigterweise auf eine Verbindung mit dem Österreichischen Roten Kreuz hinweist.**« Selbst wenn man daher mit dem VwGH bei der Beurteilung, ob eine Nachahmung vorliegt, (sehr) großzügig ist, **muss für einen Rechtsverstoß die Verwechslungs- oder Irreführungsgefahr oder die »Nähesuggestion« hinzutreten.**

**Schutzobjekt** des § 8 Abs 1 lit d RKG ist das Kennzeichen »rotes Kreuz auf weißem Grund«, wie es in § 5 Abs 1 RKG bzw Art 38 des I. Genfer Abkommens festgelegt ist.<sup>24</sup> Dieses Schutzzeichen des humanitären Völkerrechts ist als **einfache geometrische Figur** eigentlich nicht wirklich unterscheidungskräftig und wäre daher – anders als etwa der Mercedes-Stern, der Opel-Blitz oder der Apple-Apfel – als »Bildmarke« nicht schützenswert. Gleichwohl hat sich mit dem roten Kreuz auf weißem Grund eine Assoziation aufgebaut: Krankentransporte, Essen auf Rädern, Blutspende, etc – vor allem aber Erste Hilfe (in Kriegs- wie in Friedenszei-

24 So auch VwGH 24.5.2012, 2011/03/0172.

ten). Es ist nur allzu verständlich, dass der Verein Österreichisches Rotes Kreuz darauf achtet, dass in seinen eigenen Tätigkeitsfeldern (und insb jenen nach der Genfer Abkommen) mit dem Symbol »rotes Kreuz auf weißem Grund« nicht Schindluder getrieben wird und so der eigene gute Ruf nicht gefährdet wird. Wenn ein Arzt zur besseren Kenntlichmachung seiner Ordination auf seiner weißen Hauswand ein (einigermaßen richtig proportioniertes) rotes Kreuz anbringt,<sup>25</sup> so könnte man durchaus von einer missbräuchlichen Verwendung des Schutzzeichens »Rotes Kreuz auf weißem Grund« ausgehen, sofern das Österreichische Rote Kreuz selbst »ortsgebundene« medizinische Versorgung anbietet. Denn der Arzt nutzt das internationale Schutzzeichen, um Menschen in Not den Weg zu (seiner) medizinischen Hilfeleistung zu weisen. Er verwendet eine fremde Bildmarke für seinen eigenen wirtschaftlichen Vorteil. Ein ohne weitere Informationen auf einer weißen Hauswand angebrachtes (einigermaßen richtig proportioniertes) rotes Kreuz könnte tatsächlich zu Verwechslungen oder Irrtümern führen.

Aber selbst ein **beigefügter oder integrierter Schriftzug** hindert den VwGH nicht daran, von einer Nachahmung (– mit Verwechslungs- oder Irreführungsgefahr oder Nähesuggestion –) auszugehen. Hier behauptet der VwGH einfach, dass der unter dem Kreuz angebrachte und einen Bestandteil einer eingetragenen Wort-Bild-Marke bildende Schriftzug »für die Beurteilung der Frage, ob das Zeichen als Nachahmung im Sinne des § 8 Abs 1 lit d RKG anzusehen ist, nicht zu berücksichtigen [sei]«. <sup>26</sup> Das ist grundsätzlich ja zutreffend, allerdings nur ein Teil der gestellten Aufgabe, da nicht nur das Vorliegen einer Nachahmung, sondern auch das Bestehen einer von ihr ausgehenden Verwechslungsgefahr zu prüfen ist. In einer späteren Entscheidung<sup>27</sup> verweist er auf dieses Erkenntnis und begegnet dem Vorbringen, dass der Gesamtzusammenhang des Logos mit dem daneben stehenden Schriftzug keinen weiteren Bezug oder Zusammenhang zum Roten Kreuz erkennen lasse, damit, dass ein »derartiger Schriftzug im Umfeld des zu beurteilenden Zeichens für die Beurteilung der Frage, ob das Zeichen als Nachahmung im Sinne des § 8 Abs 1 lit d RKG anzusehen ist, nicht zu berücksichtigen sei.« Selbst wenn man ein kleines rotes Kreuz in einer symbolischen violetten Hand als Nachahmung des Roten Kreuzes des

---

25 So etwa VwGH 26. 5. 2014, 2012/03/0115.

26 VwGH 24. 5. 2012, 2011/03/0172.

27 VwGH 26. 5. 2014, 2013/03/0058.

Genfer Abkommens wertet (weil rot und kreuzförmig) – was ist mit dem anderen Erfordernis, nämlich der Verwechslungs-, Irreführungs- oder Nähesuggestionsgefahr? Gerade ein **Schriftzug in oder neben einem (roten) Kreuz kann die Verwechslungsgefahr weitestgehend ausschließen!**

#### D. Überlappender Tätigkeitsbereich als Kriterium der Verwechslungsgefahr?

Der VwGH<sup>28</sup> geht davon aus, dass es nicht darauf ankomme, ob sich der Tätigkeitsbereich des Österreichischen Roten Kreuzes von jenem der Verwender einer Nachahmung des Rotkreuzzeichens unterscheidet oder nicht. Der VfGH<sup>29</sup> folgt dem VwGH in der Annahme, dass entscheidend sei, »*ob die Möglichkeit besteht, dass die kennzeichenmäßige Verwendung der Nachahmung des Rotkreuzzeichens zu Verwechslungen mit dem Zeichen des Roten Kreuzes als solchem – unabhängig von dessen Verwendung durch die beschwerdeführende Partei in einem konkreten Umfeld – führt*«. Der VwGH<sup>30</sup> hatte entschieden, dass sich der Zeichenschutz nicht auf bestimmte Wirtschaftsklassen oder Aktivitäten beschränke, dass es also nicht darum gehe, ob eine Verwechslung im geschäftlichen Verkehr im Hinblick auf gleichartige oder ähnliche Dienstleistungen möglich wäre. Es komme darauf an, »*ob die Möglichkeit besteht, dass die kennzeichenmäßige Verwendung der Nachahmung des Rotkreuzzeichens zu Verwechslungen mit dem Zeichen des Roten Kreuzes als solchem führt, unabhängig von dessen Verwendung ... in einem konkreten Umfeld*«<sup>31</sup>.

Es sei an dieser Stelle nochmals die einschlägige Norm zitiert. § 8 Abs 1 lit d RKG lautet: »*Zeichen und Bezeichnungen, die eine Nachahmung der Zeichen und Bezeichnungen nach lit. a) bis c) darstellen, die Verwechslungen oder Irrtümer erzeugen könnte oder unberechtigterweise auf eine Verbindung mit dem Österreichischen Roten Kreuz hinweist*«. Der Normwortlaut verlangt daher die Möglichkeit der Verwechslung/Irreführung oder der Nahebeziehungsvortäuschung. Dann kann aber wohl nicht je-

28 VwGH 26.6.2014, 2013/03/0058.

29 VfGH 1.12.2016, E 1110/2015, E 2288/2015, Rz 40.

30 VwGH 24.5.2012, 2011/03/0172; VwGH 26.6.2014, 2013/03/0058; VwGH 27.1.2016, Ra 2015/03/0092.

31 VwGH 24.5.2012, 2011/03/0172.

des rote Kreuz in einem Firmenlogo oder auf einem Produkt ein Verstoß gegen § 8 RKG sein, wenn das Unternehmen/das Produkt nicht den Tätigkeitsbereich des Österreichischen Roten Kreuzes betrifft. Der Tätigkeitsbereich des Roten Kreuzes ist – wie anfangs erwähnt – der Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Würde sowie die Verminderung des Leids von **Menschen in Not**. Zum Schutz des Ansehens des Österreichischen Roten Kreuzes bzw der entgegengebrachten Wertschätzung ist es naheliegend, von anderen Rettungsdiensten eine deutliche Unterscheidung vom »rotem Kreuz auf weißem Grund« zu verlangen.

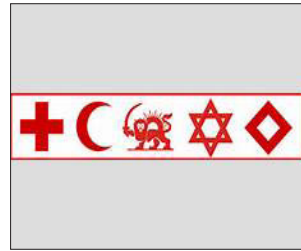
Es gibt in Österreich mehrere **Vereine zur Ausbildung von Rettungshunden** zur Suche nach verschütteten oder vermissten Personen. Auch das Österreichische Rote Kreuz hat so eine Hundestaffel. Diesbezüglich mag tatsächlich ein Interesse des Österreichischen Roten Kreuzes bestehen, dass nur die eigene Hundestaffel mit »rotem Kreuz auf weißem Grund« gekennzeichnet ist, um sich so deutlich von der Bergrettungshundestaffel, der Rettungshundebrigade oder von anderen Suchhundestaffeln zu unterscheiden.

Rettungsdienst, Altenpflege im weitesten Sinn, Rettungshundestaffel – all dies fällt in den unmittelbaren (»genuinen«) Tätigkeitsbereich des Österreichischen Roten Kreuzes: **Hilfe für Menschen in Not**. Damit können dann aber **Tierrettungen, Veterinärmedizin oder Erste-Hilfe-Kurse für Tiere** eigentlich nicht in den Aufgabenbereich des Österreichischen Roten Kreuzes fallen, weshalb auch eine Verwechslungsgefahr nicht bestehen kann. Wie die nachstehenden Beispiele zeigen, ist diesbezüglich in Deutschland eine großzügigere Praxis vorhanden. Dort scheint das Deutsche Rote Kreuz nicht zu befürchten, mit Tierärzten oder Tierrettungen verwechselt zu werden. Die österreichische Praxis ist viel strenger. Hierzulande dürfen nicht nur Ärzte oder Sanitätshäuser ein rotes Kreuz nicht verwenden, sondern auch Tierkliniken und Gastronomiegeräte-Reparaturfirmen. Völkerrechtlich geboten ist das allerdings nicht.

#### IV. Beispiele für die Verwendung eines (roten) Kreuzes

Auf Grund der restriktiven VwGH-Judikatur, die im Wesentlichen auf optische Ähnlichkeit und/oder die Beispiele in den EBRV zurückgreift,

die Verwechslungsgefahr dann aber nicht eigens prüft, riskiert man bei Verwendung eines roten Kreuzes (selbst bei partieller Verdeckung und Beifügung eines Schriftzuges) eine Verwaltungsübertretung. Eher in Form eines obiter dictum hält der VwGH beispielsweise fest: »Entgegen der Ansicht der belangten Behörde handelt es sich bei dem hier gegenständlichen Zeichen daher um eine Nachahmung des Zeichens des Roten Kreuzes auf weißem Grund, das geeignet ist, Verwechslungen zu erzeugen.«<sup>32</sup> Woraus sich die Verwechslungsgefahr ergibt, wird idR nicht ausgeführt. Es ist daher einerseits schwer abzuschätzen, wann eine Verwechslungsgefahr vorliegt; andererseits reicht für den VwGH scheinbar das Vorliegen einer Nachahmung im Sin der sehr weit gehenden EBRV, um einen Verstoß gegen § 8 Abs 1 lit d RKG anzunehmen.



Das Corporate Design Handbuch des Roten Kreuzes bietet das linke Logo zum Download. Es soll in weiterer Folge als Maßstab für die Österreichischen irreführende Nachahmung dienen. Rechts die Zeichen der Rotkreuzbewegung (ergänzt um das Emblem der vom IKRK anerkannten israelischen Hilfsorganisation Magen David Adom).



Die Flaggen von England, Nordirland und Georgien: rotes Kreuz auf weißem Grund.

32 VwGH 20. 6. 2012, 2011/03/0189.





Österreichische Rettungsorganisationen, die ein Kreuz im Logo führen.



Links die vom VwGH (Ra 2015/03/0092) als irreführende Nachahmung qualifizierte Wort-Bild-Marke der ÖRHB, rechts das Logo der Bayerischen Bergwacht-Lawinenhundestaffel.



Auch diese drei Anwendungen eines Kreuzes wurden als verbotene Nachahmung des Rotkreuzzeichens gewertet: VwGH 2013/03/0058 (Sanitätshaus), VfGH E1110/2015 (Tierklinik Parndorf), VwGH Ra 2016/03/0071 (Tierschutzverein). Das Verfahren gegen die Tierklinik Groß-Enzersdorf wurde hingegen eingestellt, weil sie das ursprünglich verwendete Logo (nachstehend links) sofort nach der erfolgten Anzeige und Beanstandung noch während des laufenden Verfahrens entfernt bzw in ein neues Logo abgeändert (nachstehend rechts) hat.<sup>33</sup>

33 Vgl LVwG Nö 24.8.2015, LVwG-S-1674/001-2015.



Der UVS Stmk<sup>34</sup> sah beim rot-grünen Kreuz der »Ambulance International« keine Verwechslungsgefahr.



Wegen Verwendung des linken Logos wurde gegen einen Geschäftsführer einer Gastronomiegeräte-Reparaturfirma eine Geldstrafe von € 800,- verhängt. Nach Abänderung in die rechte Variante (und der Unterzeichnung einer Unterlassungserklärung) verzichtete das Österreichische Rote Kreuz auf die weitere Strafverfolgung (zumal der Verurteilte seit Jahren als Mitsponsor eines Dienstfahrzeugs der Bezirksstelle fungierte).<sup>35</sup>

34 UVS Stmk 12. 4. 2010, 30.12-7/2009. Im Lichte der VwGH-Judikatur, nach der die konkrete Farbe, die Form, der Hintergrund und ein Schriftzug irrelevant sind, wenn ein rotes Kreuz (oder im Sinne der EBRV: ein Kreuz mit roten Umriss) verwendet werden, ist fraglich, wie der VwGH ein solches Logo qualifizieren würde.

35 Das LVwG Tirol (23.6.2015, LVwG-2014/30/1954-7) hat das Verwaltungsstrafverfahren letztlich nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG eingestellt. Im gegenständlichen Falle erfolgte die Anzeigerstattung nicht durch Vertreter des Österreichischen Roten Kreuzes, sondern durch ein Kammermitglied der Ärztekammer für Tirol. Das Österreichische Rote Kreuz hat bis zum gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren nichts an der Verwendung des Firmenlogos des Beschwerdeführers gestört und dieses sogar im Rahmen eines Werbevertrags auf einem Einsatzfahrzeug ei-



Das deutsche Bundespatentgericht<sup>36</sup> ließ offen, ob es sich bei »gesundheit for friends« (links) um eine Nachahmung handelt, da ein Eintragungshindernis nach § 8 MarkenG nicht vorlag, weil das Rotkreuz-Symbol vom Bundesjustizministerium nicht als ein der Eintragung entgegenstehendes Kennzeichen kundgemacht worden war. Das Schweizer Bundesverwaltungsgericht entschied, dass das Grafikelement rechts vom Schriftzug »PhoenixMiles« (oben rechts) nicht dem »Roten Halbmond« entspreche.<sup>37</sup>



Diese deutschen Logos würde in Österreich wohl nicht bestehen können. Der mittlere Pfotenabdruck »gehört« der Tierrettung Zwickau, das rechte Logo der Tierrettung und Tierhilfe im Klettgau.



ner untergeordneten Rot-Kreuz-Einrichtung des Österreichischen Roten Kreuzes öffentlich und gut sichtbar verwendet.

<sup>36</sup> Deutsches Bundespatentgericht 18.9.2014, 30 W (pat) 546/12.

<sup>37</sup> Nach Ansicht des Schweizer Bundesverwaltungsgericht (3.4.2014, B-3926/2013) stelle das Grafikelement einen Halbkreis dar, der sich an den Enden verjüngt und von zwei ungleich großen Pfeilspitzen abgeschlossen wird. Im Unterschied zum geschützten Zeichen des roten Halbmonds, das etwas mehr als zwei Drittel des Kreises einnimmt, sei es schlanker und offener. Die beiden Pfeilspitzen erinnern an die Winkel eines lachenden Mundes, während der rote Halbmond dadurch charakterisiert werde, dass keine weiteren Elemente existieren. Schließlich liege die Öffnung beim roten Halbmond genau rechts, während sie vorliegend im Winkel von 45° nach links oben zeige. Die Vorinstanz habe deshalb zu Recht den Vorwurf der Verwechselbarkeit mit dem roten Halbmond fallengelassen.

Auch die Tierhilfe Meerbusch und die Tierrettung Saar (Mitte) werben mit einem roten Kreuz. Ob das Logo des Tiernotdienstes Straubing (rechts) als »rotes Kreuz« zu werten ist, ist fraglich – der VwGH hat sich im Fall »Österreichische Rettungshundebrigade« darauf gestützt, dass bei einer Einfassung des (dort) in weiß ausgeführten Kreuzes, das rote Umriss besitzt, als auch in Ansehung der Verdeckung des Zeichens mit dem Hundekopf und der Irrelevanz des Schriftzugs eine Nachahmung gegeben sei.



Das Logo der Tierrettung Oberösterreich (links) ist nicht rot, das ist jenes des Wiener Tierschutzvereins (vgl oben) aber auch nicht. Von den Dimensionen her erinnert es zweifellos an das »Rote Kreuz«, aber durch Farbgebung, partielle Überdeckung und Schriftzug besteht wohl keine Verwechslungsgefahr – was der VwGH aber nur unzureichend einbezieht, wenn er ein Logo im Lichte des § 8 Abs 1 RKG beurteilt. Zweifellos bewusst gewählt wurde das kleine, eingearbeitete rote Kreuz als stilistisches Mittel im Logo der Tierambulanz Kierling (rechts); hier handelt es sich ganz sicher um eine Nachahmung – aber ob sie auch zur Irreführung geeignet ist?

Auf <[www.bing.com/images](http://www.bing.com/images)> finden sich weitere Logos, deren Einsatz in Österreich ein Verwaltungsstrafverfahren nach sich ziehen könnte (weil der Tätigkeitsbereich des Zeichenverwenders nach der Judikatur keine Rolle spielt):



Nachstehend links das Logo eines österreichischen Tierarztes (rotes Kreuz auf weißem Grund mit partieller Überdeckung, die das Kreuz aber erkennbar lässt; wenn man – wie der VwGH – dem Schriftzug

»Tierarzt« keine Bedeutung beimisst, ist dieses Logo problematisch). Rechts das Logo einer deutschen Kollegin.



»Grenzwertig« im Sinn der VwGH-Judikatur ist auch das linke (österreichische) Logo, wenn man der partiellen Überdeckung (des linken Balkens durch einen Schriftzug und des roten Bereichs durch »Praxis« und den Pfotenabdruck) und der Formabweichung keinerlei Bedeutung zumisst. Rechts wiederum das Logo einer deutschen Kollegin.



Tierarztpraxis  
Dr.med.vet. Astrid Kunert



## V. Abschließende Bemerkung

Das Rotkreuzsymbol hat sich ausgehend von der Kennzeichnung einer militärischen Sanitätseinrichtung und »Sondereinsatztruppe« weiterentwickelt: Es wird heute wohl in erster Linie mit »medizinischer Hilfeleistung« in Verbindung gebracht.<sup>38</sup> Es ist geradezu kontraproduktiv, wenn Ärzte oder Krankenhäuser nicht mit dem »roten Kreuz auf weißem Grund« gekennzeichnet werden können. Wäre es nicht im Sinn der hilfeschreitenden Menschen, jene Einrichtungen, die sich um die Gesundheit und Verminderung des menschlichen Leidens kümmern, gut erkennbar zu kennzeichnen? Warum soll dann ein Arzt, eine Klinik

38 Vgl auch das »auf verkehrswichtige Umstände« hinweisende »Erste Hilfe«-Zeichen nach § 53 Abs 1 Z 3 StVO (rotes Kreuz auf weißem Quadrat auf blauer Tafel): Dieses Zeichen weist auf einen Hilfsposten hin, der für die Leistung erster Hilfe ausgerüstet ist. Dieser Hilfsposten muss aber nicht zwangsläufig eine Dienststelle des Österreichischen Roten Kreuzes sein.

oder ein Sanitätshaus das mit medizinischem Notfall assoziierte Zeichen »rotes Kreuz auf weißem Grund« nicht verwenden dürfen?

Prima vista anders mag die Situation erscheinen, wenn es nicht um das – im Aufgabenbereich des Roten Kreuzes liegende – **menschliche Leid** geht. Hier könnte man tatsächlich argumentieren, dass das rote Kreuz missbräuchlich verwendet wird, wenn es »in seiner reinen Form« zB für Tierschutz- oder Tiergesundheitszwecke eingesetzt wird. Gleichwohl wird man auch hier festhalten können, dass das rote Kreuz eigentlich das Symbol für medizinische Hilfeleistung ist und man es durchaus auch für veterinärmedizinische Zwecke verwenden könnte. Was an einem »roten Kreuz mit einem Pfotenabdruck« in Kombination mit dem Schriftzug »Tierklinik« irreführend sein soll, ist nicht leicht nachvollziehbar. Oder warum soll man bei einem Erste Hilfe-Kurs für Haustiere nicht ein rotes Kreuz als »Eye-Catcher« verwenden können? Solange zum einen das Österreichische Rote Kreuz seinen Aktionsradius nicht auch auf Tiere ausdehnt und zum anderen das rote Kreuz in Kombination mit einem erläuternden Schriftzug verwendet wird und zum dritten nicht der Eindruck erweckt wird, es handle sich um eine Rotkreuz-Organisation oder -Veranstaltung, ist eine missbräuchliche Verwendung mE nicht anzunehmen. Zugegebenermaßen könnten »die Anderen« auf die Verwendung des roten Kreuzes verzichten, angesichts der in Friedenszeiten gewandelten Bedeutung des Symbols hin zu »Erster Hilfe« ist aber fraglich, ob die Aussage der EBRV und des IKRK (*»Warum sollte jemand, der es nicht böse meint, ein Zeichen auswählen, das dem Roten Kreuz ähnelt? Es kann keine stichhaltigen Einwände gegen den Ersatz durch ein ganz anderes Zeichen geben.«*) noch zutrifft. Das Symbol ist von seinem Erfolg eingeholt worden, es hat sich verselbstständigt und ist nicht mehr primär mit dem humanitären (Kriegs-)Völkerrecht verbunden. Es ist gewiss ein Spagat zwischen der völkerrechtlichen Verpflichtung zum Schutz des Symbols für den Kriegsfall und der gegebenen Omnipräsenz des Symbols auf Erste Hilfe-Kästen, Verbandspäckchen, Notfallaufnahmen und Parkplatzmarkierungen in Krankenhäusern, etc. Letztlich geht es darum, das Aushöhlen des Schutzzeichens in Friedenszeiten zu vermeiden, damit es in Konfliktzeiten noch einsetzbar ist. Das Österreichische Rote Kreuz trägt selbst zu dieser Omnipräsenz bei, indem es Aktivitäten setzt, die mit dem vom Genfer Abkommen angesprochenen Ursprungszweck wenig gemein haben: Altenpflege, Hospizwesen, Essen auf Rädern, Deutschkurse in Flüchtlingsunterkünften, Bildungspro-

jekte wie »Lernhaus Wien« oder »Lesepate«, soziale Inklusion im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit, etc – alles sehr wichtige Aktivitäten, die mit der ursprünglichen Aufgabe (in Konfliktzeiten) aber nur wenig gemein haben. Das Rotkreuzzeichen sollte nur für Kerngeschäftstätigkeiten verwendet werden – oder als »allgemeines Symbol für Hilfeleistung« auch anderen Institutionen in nichtirreführender Weise zur Verfügung stehen.

Der VwGH attestiert sich selbst eine »*strenge Rechtsprechung zum Verbot der Nachahmung des Rotkreuzzeichens*«. Als Grundlage dafür nennt er die völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs und die daraus resultierende besondere Stellung des Roten Kreuzes. Erstaunlich in diesem Kontext ist freilich der Umstand, dass unsere Nachbarn Deutschland und die Schweiz die gleichen völkerrechtlichen Verpflichtungen haben, dass dort der Rotkreuzzeichenschutz aber kaum Judikatur nach sich zieht.<sup>39</sup> Hängt das vielleicht damit zusammen, dass das Österreichische Rote Kreuz seine durch das RKG nicht eingeschränkte,<sup>40</sup> auf dem Verfügungsmonopol beruhende Machtposition ausübt und – wie die höchstgerichtliche Judikatur zeigt – regelmäßig gegen die Einstellung von Verwaltungsstrafverfahren<sup>41</sup> Revision erhebt? Hängt das aber vielleicht auch damit zusammen, dass die österreichischen Gericht(shöf)e den Gesetzesmaterialien mehr Bedeutung zumessen als dem Normwortlaut? Es bedarf nämlich nicht nur einer Nachahmung, sondern auch der Gefahr des Hervorrufens von Verwechslungen oder Irrtümern durch diese Nachahmung. Warum in diesem Zusammenhang Schriftzüge, die ein ohnedies abgewandeltes Logo eindeutig als solches einer anderen Institution als dem Österreichischen Roten Kreuz erkenntlich machen, keine Bedeutung haben sollen, erschließt

39 »Beck online« weist für Deutschland insgesamt neun Treffer zum Gesetz über das Deutsche Rote Kreuz und andere freiwillige Hilfsgesellschaften im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen (DRKG; BGBl I 2008, 2346) aus – und sie betreffen alleamt nicht den Zeichenschutz! Die Schweizer Judikatur bezieht sich weitestgehend auf das Markenrecht.

40 Vgl demgegenüber beispielsweise § 3 DRKG: »Das Recht auf Verwendung des Zeichens »Rotes Kreuz auf weißem Grund« und der Bezeichnungen »Rotes Kreuz« und »Genfer Kreuz« steht dem Deutschen Roten Kreuz e.V. zu. Es berechtigt nicht dazu, Dritten eine beschreibende Benutzung des Zeichens und der Bezeichnungen zu untersagen, wenn diese nicht geeignet ist, die Zuordnung nach Satz 1 in Frage zu stellen. ...«

41 In der Schweiz ist die Bestrafung der Verwendung des Rotkreuzsymbols oder eines damit verwechselbaren Zeichens Angelegenheit der Strafgerichte (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 10.000,- SFR); in Deutschland ist der Zeichenmissbrauch eine Ordnungswidrigkeit (§ 125 OWiG).

sich nicht. Bei aller Wichtigkeit, das »rote Kreuz auf weißem Grund« vor Bedeutungsverlust im Konfliktfall zu bewahren – ein klein wenig mehr Toleranz bei der Verwendung eines einfachen geometrischen Zeichens wäre in Friedenszeiten kein Beinbruch.

**Korrespondenz:**

Ao.Univ.-Prof. Dr. Rudolf Feik

Fachbereich Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht

Universität Salzburg

Kapitelgasse 5-7

5010 Salzburg

E-Mail: [rudolf.feik@sbg.ac.at](mailto:rudolf.feik@sbg.ac.at)